# Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Bornich vom 09.10.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

# Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Bornich erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

# § 2

# Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Ortsgemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Ortsgemeinde tätig sind.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

### § 3

## Beitragsmaßstab und Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

- (2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Verwaltung geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt werden kann, ist durch den Beschluss des Gewerbe-, Agrar- und Fremdenverkehrsausschusses unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 2 Satz 5 zu bestimmen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt werden kann, vom Ortsgemeinderat geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2 bis 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Ortsgemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den <u>mittleren</u> <u>Reingewinn</u> der am Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den in Abs. 2 Satz 1 zu Grunde gelegten Zeitraum ausgedrückt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Tätigkeit ein Richtsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Mindestgewinnsatz unter Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.
- (4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.
- (6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz (Hebesatz) des Messbetrages bemessen.

  Dieser Beitragssatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

# § 4

# Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraum aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

# § 5

# **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen T\u00e4tigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

# § 6

# Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages. Die Ortsgemeinde kann die Vorausleitung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleitungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

# § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

# § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Bornich, den 09.10.2001

Ortsgemeinde Bornich

Zimmermann Ortsbürgermeister